



# **Doping Im Sport verboten. Und im Schulzimmer?**

Patricia Schiess

Tag der offenen Fabriktüren am 21. September 2013

# Definitionen von Doping im Sport

«Die Verabreichung pharmakologischer Gruppen von Dopingwirkstoffen oder Dopingmethoden an Sportler und Sportlerinnen oder die Anwendung solcher Wirkstoffe oder Methoden durch diese Personen»

Art. 2 Abs. 1 Bst. a Übereinkommen gegen Doping (LGBl. 2000 Nr. 111, LR 0.812.122.1)

«Der Gebrauch bzw. der Nachweis eines verbotenen Mittels (Substanz oder Methode), das potentiell schädigend für die Gesundheit eines Athleten ist und/oder das geeignet ist, dessen Leistungsfähigkeit auf unerlaubte Weise zu steigern»

Art. 3 Abs. 1 Bst. b Sportgesetz (LGBl. 2000 Nr. 52, LR 415.01)

# Definitionen von Hirndoping

Fachsprache nennt „Hirndoping“ „Neuro Enhancement“.

Es gibt keine gesetzliche Definition des Neuro Enhancement, aber (verschiedene) Definitionen mit folgenden Elementen:

- Konsum von pharmakologischen Wirkstoffen
- Konsum nicht therapeutisch indiziert
- Nicht zwingend verbotene Wirkstoffe
- Ziel des Konsums:  
Leistungssteigerung (d.h. Verbesserung der kognitiven Funktionen)

# Gefahren von Hirndoping

- Gefährdung der Gesundheit
  - Schädigung möglich, sowohl wenn die Leistungssteigerung erreicht wird als auch, wenn kein positiver Effekt eintritt.
  - Die Pharmaka wurden nie daraufhin geprüft, ob sie der Leistungssteigerung dienen und ob sie bei Gesunden Nebenwirkungen hervorrufen.
- Untergraben des Selbstwertgefühles von Kindern und Jugendlichen
  - Die Kinder/Jugendlichen lernen nicht, mit ihren Grenzen umzugehen.
  - Ihnen entgeht eine Möglichkeit, durch eine Verhaltensänderung eine Wirkung hervorzurufen.
- Gefahr der (tatsächlichen oder eingebildeten) Abhängigkeit
- Druck auf die anderen SchülerInnen, ebenfalls künstlich nachzuhelfen

# Verbot von Doping im Sport – die Gründe

- Gefahr für die Gesundheit der SportlerInnen
- Ansehensverlust des Sportes
- Gefährdung der erzieherischen Werte des Sportes
- Wettkämpfe sollen «ordnungsgemäss und gestützt auf den Grundsatz des fairen Spiels durchgeführt werden».
- Die körperliche, geistige und seelische Verfassung der SportlerInnen am Tag X (Wettkampftag) soll über den Erfolg entscheiden.

# Kein Verbot von Doping in der Schule

Kein Verbot von (Hirn-)Doping in der Schule.

Ausnahme:

Verbot von Doping, Alkohol, Nikotin und Drogen in den Sportklassen

Art. 8a Abs. 2 Bst. e und Art. 8a Abs. 3 Verordnung über die Aufnahme sowie die Promotion und den Übertritt auf der Sekundarstufe I (LGBl. 2001 Nr. 140, LR 411.531.1) und

Art. 2d Abs. 2 Bst. e und Art. 2d Abs. 3 Verordnung über den Lehrplan, die Promotion und die Matura auf der Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums (LGBl. 2001 Nr. 139, LR 411.451)

# Gemeinsamkeiten von Sport und Schule (1/2)

- Es findet ein Wettbewerb statt.
  - Auf dem Siegerpodest gibt es nur 3 Plätze.
  - Die Plätze pro Schulstufe sind gezählt.  
Die Richtwerte sind: 28% Oberschule, 50% Realschule, 22% Gymnasium.  
Art. 4 Verordnung über die Aufnahme (...) auf der Sekundarstufe I (LGBI 2001 Nr. 140, LR 411.531.1)
  - Die körperliche, geistige und seelische Verfassung am Tag X (Wettkampftag/am Tag der Prüfung) soll über den Erfolg entscheiden.

# Gemeinsamkeiten von Sport und Schule (2/2)

- Ungleiche Ausgangsbedingungen
  - In den allermeisten Disziplinen treten grosse und kleine, junge und ältere SportlerInnen gegen einander an.
  - Nicht alle SportlerInnen haben dieselben optimalen Trainingsbedingungen.
  - Schulkinder sind mit unterschiedlich viel oder wenig Intelligenz, Phantasie, Durchhaltewillen etc. gesegnet. Sie sind in ihrer Entwicklung unterschiedlich weit.
  - Nicht jedes Kind erlebt zu Hause eine optimale Begleitung.
- Ausstrahlung
  - Sport hat eine erzieherische Wirkung.
  - In der Schule lernt man fürs Leben.
- Vorbildfunktion
  - SportlerInnen sollen Vorbilder sein.
  - LehrerInnen sind Vorbilder.



# Unterschiede zwischen Sport und Schule

- Im Sport ist der Wettbewerb Selbstzweck – in der Schule nicht.
- Sportliche Wettkämpfe finden regelmässig statt. Aufnahme- und Abschlussprüfungen können nicht beliebig oft wiederholt werden. Andererseits können viele Schul- und Ausbildungsabschlüsse im Erwachsenenalter «nachgeholt» werden.
- In der Schule darf das Potential der SchülerInnen Beachtung finden. Der Einbezug von Erfahrungsnoten schafft einen gewissen Ausgleich.
- Die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen ist freiwillig. Es herrscht allgemeine Schulpflicht Art. 16 Abs. 2 Verfassung (LGBl. 1921 Nr. 15, LR 101).

# Zum Weiterlesen

Akademien der Wissenschaft Schweiz:  
«Medizin für Gesunde? Analysen und Empfehlungen  
zum Umgang mit Human Enhancement».

Abrufbar unter:

<http://www.samw.ch/de/Ethik/Human-Enhancement.html>

C. Normann/J. Boldt/G. Maio/M. Berger:  
«Möglichkeiten und Grenzen des pharmakologischen  
Neuroenhancements», Nervenarzt 2010, S. 66-74